jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/22 2003/06/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.2004

Index

L85006 Straßen Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14;
LStVwG Stmk 1964 §11 Abs1;
LStVwG Stmk 1964 §49;

Rechtssatz

Im zugrundeliegenden Enteignungsverfahren war das Land Steiermark Antragsteller, die Landesregierung Enteignungsbehörde. Dass allerdings die Landesregierung als Enteignungsbehörde im Verfahren ausschließlich nur durch eine bestimmte Abteilung des Amtes der Landesregierung agieren könnte, ist dem Stmk. LStVwG 1964 nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund kann die gegenständliche Niederschrift über die Verhandlung nur als Ausdruck eines behördlichen Agierens verstanden werden, weil es sich dabei um eine Niederschrift im Sinne des AVG handelt, zumal darin auch von einer "Amtshandlung" die Rede ist, wie auch von einem "Verhandlungsleiter", welcher "die Begehung angeordnet" hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060123.X01

Im RIS seit

29.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at